OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551769/5/KLe

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K H, vertreten durch Rechtsanwälte Prof. H & Partner, x x, Z-straße x, x L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14.1.2020, GZ: BHSEForst-2018-77838/12-Nes betreffend Forstgesetz 1975, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14.1.2020, GZ: BHSEForst-2018-77838/12-Nes wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Bescheid vom 14.1.2020, GZ: BHSEForst-2018-77838/12-Nes, folgenden Spruch erlassen:

„Herrn K H, K-straße x, x G wird aufgetragen auf den in der Beilage angeschlossenen Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Parzelle x, KG N, Gemeinde G, folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Kahlfläche ist bis spätestens 31. Mai 2020 mit standortgemäßen Forstpflanzen aufzuforsten. Die ca. 4,0 ha große Fläche ist mit mind. 40 % Weißtanne, mind. 30% Laubholz wie Stieleiche, Hainbuche, Schwarzerle im Verband von 2,0 x 2,0 m zu begründen. Es müssen ca. 2.500 Stk. / ha gesetzt werden, dass bedeutet insgesamt ca. 10.000 Stk. auf der Fläche.

Eine Aufforstung mit Fichten ist nicht zulässig!

2. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur zu Pflegen und gegebenenfalls nachzubessern.

3. Die Aufforstung ist in geeigneter Weise vor Wildschäden zu schützen.

4. Die ordnungsgemäße Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen ist der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Juni 2020 schriftlich zu melden.

Hinweis:

Sollte die Aufforstung nicht bis 15.06.2020 erfolgen, wird die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land veranlassen, dass die Leistung auf Ihre Kosten von jemand anderen durchgeführt wird (Ersatzvornahme).

Rechtsgrundlage:

§§ 13 Abs. 1-3 und 172 Abs. 6 lit. a Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. i.V.m. § 2

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (Schutzwaldverordnung) BGBl. Nr. 398/1977“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt:

„[...] Der Bescheid wird zur Gänze angefochten.

3. Verstoß gegen § 58 AVG:

Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. In der Begründung (§ 60 AVG) sind die Ergebnisse des Ermittlungserfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Der vorliegende Bescheid weist weder einen Sachverhalt auf, noch wird eine Beweiswürdigung angegeben, noch findet sich irgendeine rechtliche Überlegung. Es wird nur festgehalten, dass keine einvernehmliche Lösung möglich war. Das Zitat von drei gesetzlichen Bestimmungen kann die Begründung nicht ersetzen. Dabei handelt es sich nur um die Anführung der in § 49 Abs 1 AVG notwendigen Gesetzesstelle.

Es fehlt somit dem Bescheid an einer Nachvollziehbarkeit, sodass er schon aus diesem Grunde aufzuheben ist.

4. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

4.1 Mit Bescheid der BH Steyr-Land vom 14.04.2014, ForstR 10-239/3-2013 wurde das Grundstück x KG N zum Objektschutzwald erklärt. Nach § 13 ForstG hat der Waldeigentümer Kahlflächen im Schutzwald nur nach Maßgabe des § 22 Abs 3 ForstG wiederzubewalden. Somit gilt auch § 22 Abs 3 letzter Satz ForstG, wonach die Wiederbewaldung von Kahlflächen nur insofern stattfindet, soweit es sich nicht um ertragslosen Schutzwald handelt. Bei fehlenden Erträgen im Objektschutzwald entfällt die Wiederbewaldungspflicht (Brawenz/Kind/Wieser, Forstgesetz4 § 22 Anm 5; Seit 274). Entsprechend bestimmt auch § 2 Schutzwaldverordnung (BGBl 1977/398), dass die Art und Weise der Wiederbewaldung nur dann vorzuschreiben ist, ‚soweit die Kosten aus den Erträgnissen von Fällungen im Schutzwald gedeckt werden können'.
Die Behörde setzt sich mit dieser Bestimmung überhaupt nicht auseinander und begründet auch nicht, welcher Ertrag gegeben sein soll. Es erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit den Kosten der Aufforstung im Vergleich zum Ertrag. Es fehlt an Sachverhaltssubstrat.
4.2 Die Behörde setzt sich auch nicht mit der Frage auseinander, ob eine Wiederbewaldung im Hinblick auf den Rutschvorgang in der Vergangenheit und der nach wie vor nicht abgeschlossenen Hangrutschung überhaupt möglich ist und Aussicht auf Erfolg hat. Eine dauernde Beseitigung des forstlichen Bewuchses durch Abrutschung und Unmöglichkeit einer Wiederbewaldung führt zum Entfall der entsprechenden Verpflichtung (Brawenz/Kind/Wieser, Forstgesetz[4], § 1a Anm 4; Jäger Forstrecht[3] § 1a Anm zu Abs 2). Auch hierzu enthält der vorliegende Bescheid keinerlei Feststellungen.
4.3 Es wird ferner der Schutz vor Wildschäden im Zusammenhang mit der Aufforstung angeordnet, ohne dass hier geprüft wird, ob dies zum einen überhaupt möglich ist und ob zum anderen die damit verbundenen Kosten wiederum gedeckt sind. Das Gleiche gilt auch für die angeordnete Verpflichtung, die Aufforstung nachzubessern. Dieser Bescheidpunkt ist auch zu unbestimmt, da er keine notwendige Abgrenzung zu § 22 Abs 1 ForstG vornimmt. Die Durchführung von Maßnahmen nach § 22 Abs 1 ForstG hat der Eigentümer eines Objektschutzwaldes nur insofern durchzuführen, als diese Kosten durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Somit ist festzulegen, welche konkreten Maßnahmen hier gemeint sind und diese Maßnahmen sind ebenfalls wiederum zu bewerten.
Hätte die Behörde all diese Überlegungen richtig angestellt wäre sie zum Schluss gekommen; dass eine Wiederbewaldung ausscheidet. Somit hat die Behörde den Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.
4.4 Die Umsetzungsfrist bis 15.06.2020 ist nicht adäquat. Zunächst ist abzuwarten, ab wann diese Fläche überhaupt bewirtschaftet werden könnte. In weiterer Folge hat die Behörde überhaupt nicht festgestellt, welcher Zeitraum für die Arbeiten erforderlich ist. Im Bescheid der BH Steyr-Land vom 16.03.2018, der mittlerweile wiederum behoben wurde, findet sich noch der Hinweis auf eine Verunkrautung bzw ein Hinweis auf die Unmöglichkeit einer Wiederbewaldung durch Naturverjüngung. Somit ist aber zu klären, welcher Maßnahmen es bedarf, um überhaupt eine Wiederaufforstung in Gang zu setzen. Dabei hat es die Behörde unterlassen, den Boden selbst einer Überprüfung zuzuführen und zu klären, wie nach der großen Hangrutschung nunmehr der Boden beschaffen ist, inwieweit dieser überhaupt für eine Wiederbewaldung tauglich und welche Hilfsmittel hier eingesetzt werden müssen. Davon abhängig muss die Umsetzungsfrist gewährt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Eigentümer auch die übrige Landwirtschaft entsprechend zu bewirtschaften hat und sich nicht ausschließlich um die Wiederbewaldung kümmern kann. Auch hier hat es die Behörde unterlassen, entsprechende Erhebungen und Untersuchungen vor Ort anzustellen.

4.5 Die Behörde begründet nicht, warum 40 % Weißtannen, 30 % Laubholz sowie ca. 2.500 Stück pro Hektar, sohin insgesamt 10.000 Stück bepflanzt werden müssen. Im gesamten Bescheid findet sich hierfür keine Abwägung und es werden auch keine Alternativen geprüft. Warum eine Aufforstung mit Fichte unzulässig sein soll, wird nicht begründet. Somit ist in diesem Punkt der Bescheid mangels Begründung und Anführung der hierfür gesetzlichen Normen auch nicht nachvollziehbar und somit inhaltlich rechtswidrig.
Beweis:
- Durchführung eines Ortsaugenscheines;
- Einvernahme von Herrn K H;
- Einholung eines forttechnischen Gutachtens.

5. Es wird sohin gestellt der
Antrag:
- Es möge eine mündliche Verhandlung anberaumt werden und
- der angefochtene Bescheid möge ersatzlos behoben werden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 6.2.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes
§ 22 Forstgesetz 1975
(1) Der Eigentümer eines Schutzwaldes hat diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, dass seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.

(2) Liegen bei einem Wald die Voraussetzungen für die Qualifikation als Schutzwald gemäß § 21 vor, so hat der Waldeigentümer den Wald, auch wenn der Schutzwaldcharakter nicht bescheidmäßig festgestellt worden ist, als Schutzwald zu behandeln.
(3) Der Eigentümer eines Standortschutzwaldes, der nicht Objektschutzwald im Sinne des § 21 Abs. 2 ist, ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen aus den Erträgnissen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. Darüber hinaus ist er zur Wiederbewaldung von Kahlflächen oder Räumden, ausgenommen in ertragslosem Standortschutzwald, sowie zu Forstschutzmaßnahmen gemäß den §§ 40 bis 45 verpflichtet.
(3a) Der Eigentümer eines Objektschutzwaldes ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit verpflichtet, als die Kosten dieser Maßnahmen durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind. Unabhängig davon ist der Eigentümer zur Wiederbewaldung von Kahlflächen oder Räumden sowie zu Forstschutzmaßnahmen gemäß den §§ 40 bis 45 verpflichtet. Die übrigen Verpflichtungen des Waldeigentümers auf Grund dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt.
(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder durch Verordnung näher zu regeln. In dieser kann insbesondere angeordnet werden, dass
a) freie Fällungen einer Bewilligung bedürfen (§ 85), soweit nicht § 96 Abs. 1 lit. a und § 97 lit. a Anwendung findet,
b) die Wiederbewaldungsfrist abweichend von § 13 festzusetzen ist,
c) ein von einer Verordnung nach § 80 Abs. 4 abweichendes Alter der Hiebsunreife einzuhalten ist.

Im gegenständlichen Fall wurden seitens der Behörde keine konkreten Ermittlungen insbesondere dahingehend getätigt, ob es sich um einen ertragslosen Schutzwald handelt.

Da diese Erhebungen nicht durchgeführt wurden, ist im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG davon auszugehen, dass der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht. Fraglich ist für eine Anwendung des Abs. 3 Satz 2 leg. cit. daher lediglich, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Würde man betreffend des Kriteriums der Raschheit auf die mögliche Dauer bis zur Erzielung einer endgültigen Sachentscheidung abstellen, blieben letztlich kaum Fälle für die kassatorische Einschränkung in § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG über und der Bestimmung käme (nahezu) keine praktische Bedeutung zu. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Behebung des angefochtenen Bescheides und eine

Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung zulässig sind, wenn die Behörde danach ihr neuerliches Ermittlungsverfahren voraussichtlich mindestens zum gleichen Datum abschließen kann, wie es das Verwaltungsgericht könnte. Bezüglich des Kriteriums der Kosten dürfte eine Zurückverweisung zulässig sein, wenn dadurch höchstens etwas höhere Kosten entstünden, als wenn das Verwaltungsgericht sein Ermittlungsverfahren durchführt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer